

Benutzungsordnung für die Bücherei Bissingen an der Teck

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils zuletzt geändert am 23.02.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bissingen an der Teck am 20.12.2005 mit Änderung vom 09.05.2017 folgende Benutzungsordnung für die Bücherei als Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Bücherei

- (1) Die Gemeinde Bissingen an der Teck betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Information, Unterhaltung, der schulischen und beruflichen Fort- und Weiterbildung.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Bücherei kann von allen Einwohnern der Gemeinde Bissingen an der Teck benutzt werden.
- (2) Der Zugang wird auch auswärtigen Besuchern ermöglicht.
- (3) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag in der Bücherei sowie im Mitteilungsblatt und auf der Homepage bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Jeder Benutzer weist sich bei der Anmeldung durch einen gültigen Personalausweis oder ein anderes gleichwertiges Legitimationspapier aus. Er erhält einen –nicht übertragbaren– Leseausweis, den er beim Entleihen und Zurückgeben der Medien vorlegt.
- (2) Die Anmeldung von Kindern bis 18 Jahren erfordert eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Entsprechende Formulare liegen in der Bücherei aus.
- (3) Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben.
- (4) Mit der Anmeldung stimmt jeder Benutzer der Einhaltung der Benutzungsordnung zu.
- (5) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei baldmöglichst mitzuteilen.
- (6) Geht der Leseausweis verloren, so ist der Verlust der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben (§ 6 Abs. 5).

§ 4 Ausleihe

- (1) Bei der Ausleihe von Büchern und anderen Informationsträgern wird der Leseausweis vorgelegt.
- (2) Die Ausleihzeit für Bücher beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften, Hörbücher, CDs, und DVDs zwei Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (3) Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

- (4) Auf Wunsch kann die Leihfrist von Büchern, Zeitschriften und audiovisuelle Medien vor deren Ablauf zwei Mal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (5) Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist unzulässig.
- (6) Ausgeliehene Bücher können auf Wunsch vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das Buch zur Ausleihe bereitsteht.

§ 5 Behandlung der Bücher, Haftung

- (1) Jeder Besucher verpflichtet sich, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er trägt dafür Sorge, dass auch im Falle seiner persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer prüft den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang und zeigt etwaige Schäden dem Büchereipersonal an. Erfolgt keine Anzeige, wird angenommen, dass er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten, bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit einer Reparatur oder bei Verlust von Medien, die Wiederbeschaffungskosten zu ersetzen. Als Wiederbeschaffungskosten wird der Neupreis angesetzt.
- (2) Bei Kindern bis 18 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.
- (4) Die Bücherei übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung von büchereieigenen Medien entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch das Büchereipersonal vorsätzlich herbeigeführt.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bücherei wird eine Jahresgebühr pro Erwachsener von 10,00 Euro erhoben, die Familiengebühr für mehrere Nutzer beträgt pro Jahr 15,00 Euro. Ausgenommen sind Schüler, Studenten, Sozialpassberechtigte sowie Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Ansonsten ist die Entleiherung von Medien innerhalb der festgelegten Leihfrist gebührenfrei.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist entsteht ohne vorherige Benachrichtigung eine Überschreitungsgebühr. Diese beträgt für die angefangene Woche und Medieneinheit 0,50 Euro.
- (3) Erinnert die Bücherei unter Fristsetzung durch schriftliche Mahnungen an die Rückgabepflicht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt für jede Mahnung 4,00 Euro (§6 Abs. 2 bleibt unberührt).
- (4) Wird ein Medium nicht zurückgegeben, werden zwei Monate nach Ende der Leihfrist die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der bis dahin angelaufenen Mahnkosten und Überschreitungsgebühren in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Rücknahme der Medien besteht danach nicht mehr.
- (5) Auf Antrag stellt die Bücherei einen Ersatz-Leseausweis aus. Die Verwaltungsgebühr für einen Ersatz-Leseausweis beträgt 1,00 Euro.
- (6) Die Gebühren und Beiträge werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestandes für die Gebührenerhebung.

§ 7

Aufenthalt in der Büchereiräumen und Ausschluss von der Benutzung

- (1) In den Räumen der Bücherei verhalten sich die Benutzer so, dass andere Personen nicht gestört oder behindert werden. Rauchen ist in den Büchereiräumen untersagt.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Anweisungen des Personals der Bücherei sind verbindlich. Das Hausrecht übt das Büchereipersonal aus.
- (4) Eine Haftung für Garderobe und Wertsachen kann nicht übernommen werden.
- (5) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Bissingen, 10.05.2017

gez.
M. Musolf
Bürgermeister

Satzungsänderungen		
GR-Beschluss vom	Änderungen	In-Kraft zum
21.12.2005	Neufassung	01.01.2006
09.05.2017	§§ 3, 4 ,5 ,6	01.06.2017